**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4960**

20. 06. 96

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanna Wolf (München), Heidemarie Wieczorek-Zeul, Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
### — Drucksache 13/4772 —

## Regierungskonferenz 1996: Verankerung von Frauenrechten in der EU

Am 29. März dieses Jahres begann in Turin die Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union. Ein wesentliches Ziel dieser Konferenz ist es, die Europäische Union ihren Bürgern und Bürgerinnen näher zu bringen. Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen würden dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die EU ist aber nach wie vor überwiegend wirtschaftlich orientiert. Der EU-Vertrag enthält kein Recht auf Gleichstellung von Frauen. Lediglich ein Aspekt ist geregelt: Artikel 119 schreibt die Lohngleichheit von Männern und Frauen fest. Dieser Artikel wurde durch Richtlinien und Empfehlungen zur Gleichbehandlung, Aktionsprogramme sowie eine Reihe von Beschlüssen ergänzt.

Jedoch ist nicht einmal die gleiche Entlohnung von Frauen und Männern in der EU Realität geworden. Nach wie vor bestehen zwischen Frauen und Männern in der Gemeinschaft erhebliche Einkommensunterschiede, die zum Teil sogar noch zunehmen. Nach einem Bericht der EU-Kommission, der im Februar 1996 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde, erhalten Frauen durchschnittlich 30 % weniger Lohn und Gehalt als Männer.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern bedeutet aber nicht nur gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit, sondern darüber hinaus, daß alle Frauen in allen Positionen und Hierarchiestufen in Wirtschaft und Verwaltung gleichermaßen vertreten sind. Davon sind wir aber weit entfernt: 51 % der Bevölkerung der EU sind Frauen, 41 % aller Erwerbstätigen sind Frauen. In den Führungspositionen sind jedoch nur 5 % Frauen vertreten. Bei der Arbeitlosenrate hingegen liegt der Prozentsatz der Frauen deutlich höher als der der Männer.

Daher ist es dringend notwendig, daß über die Lohngleichheit hinaus der Vertrag ergänzt wird durch eine Neufassung des Artikels 119 des EG-Vertrages, die alle Aspekte der Beschäftigung und der sozialen Sicherheit und ausdrücklich das Recht auf „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" umfaßt.

Gerade im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des EuGH (Kalanke-Urteil) ist eine eindeutige Verankerung der Durchsetzung der

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Juni 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Gleichberechtigung bzw. der Verpflichtung zu aktiver Frauenförderung im EU-Vertrag notwendig. In der Bundesrepublik Deutschland haben sich alle im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen für eine Stärkung des Gleichberechtigungsartikels im Grundgesetz ausgesprochen. Es ist daher eine besondere Aufgabe der Bundesregierung, eine europaweite Festlegung eines Grundrechts auf Gleichstellung an einer prominenten Stelle im Vertrag zu verankern.

Ebenso besteht ein dringendes Bedürfnis, die Gleichbehandlungs-Richtlinie, auf die im Kalanke-Urteil Bezug genommen wird, zu präzisieren, damit positive Frauenfördermaßnahmen ausdrücklich ohne Einschränkungen möglich sind.

Mehrere gleichstellungspolitische Richtlinien sind bisher im Rat blokkiert worden, z. B. die Richtlinie über die Umkehr der Beweislast bei Diskriminierungen. Diese wichtigen Instrumente zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen müssen dringend verabschiedet werden.

Die Regierungskonferenz 1996 zur Revision des Maastrichter Vertrages bietet die Gelegenheit, die Verträge zu ergänzen und die Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden Instrumente zu verbessern.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, hat auf der nationalen Nachbereitungskonferenz zur 4. Weltfrauenkonferenz erklärt: „. . . Bei der anstehenden Überarbeitung des bisherigen Vertragswerks der EU ist es für mich von daher wichtig, die Förderung der Chancengleichheit als ein Ziel für die Union im EG-Vertrag zu verankern. Gleichberechtigungspolitik muß auf allen Ebenen stattfinden und für die Menschen erfahrbar sein. . . ."

In ihrer Antwort vom 26. März 1996 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis nach konkreten Vorschlägen hat die Bundesregierung erklärt, daß diese im einzelnen noch festgelegt werden. Bis heute sind keinerlei verbindliche Zusagen oder Äußerungen der Bundesregierung über die Verhandlungslinie bekannt.

1. Was beabsichtigt die Bundesregierung bei der Regierungskonferenz 1996 bezüglich der frauenpolitischen Belange zu fordern?

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist in allen Politikfeldern der Europäischen Union zu berücksichtigen. In den Schlußfolgerungen der Tagungen der Europäischen Räte in Essen, Cannes und Madrid haben die Staats- und Regierungschefs die von der EU eingeleiteten Maßnahmen zugunsten der Frauen, die Sicherstellung der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Schaffung von Chancengleichheit als Hauptaufgaben der Union anerkannt. Die Bundesregierung setzt sich für die Berücksichtigung dieser Aufgabenstellung auch im Rahmen der Beratungen zur Regierungskonferenz 1996 ein.

2. Wird sie sich für ein Grundrecht auf Gleichberechtigung oder Gleichstellung und die Verpflichtung zu aktiver Frauenförderung auf EU-Ebene einsetzen?

   Wenn ja, wie sehen ihre Vorschläge aus?

Die Beratungen der Regierungskonferenz werden im derzeitigen Stadium noch themenbezogen und weniger bezogen auf die Frage, wo im Vertrag eventuelle neue Regelungen aufzunehmen wären, geführt. Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an diesen Beratungen und hat in ihrer Bewertung auch die Vorschläge anderer Mitgliedstaaten einzubeziehen. Für die Bundesregierung ist ein sachgerechtes Ergebnis entscheidend, d. h. die Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung sollte auch im EG-Vertrag ihre entsprechende Verankerung finden.

Unabhängig von der Frage eines Grundrechtskatalogs hält die Bundesregierung die Aufnahme einzelner Grundrechte für denkbar, insbesondere eines die Gleichberechtigung betreffenden Grundrechts. Insoweit erscheint es verfrüht, jetzt schon eine abschließende Entscheidung zu treffen, ob eine Verankerung im thematischen Bereich der sogenannten Bürgerrechte oder aber auch im Bereich der Aufgaben- und Zielbeschreibungen im EG-Vertrag erfolgen soll.

3. Wird sich die Bundesregierung für die Erreichung des deutschen Grundrechtsstandards bezüglich Artikel 3 GG, der die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung fordert, auf europäischer Ebene einsetzen?

Die Bundesregierung orientiert sich bei ihren Vorschlägen an der Ausgestaltung von Artikel 3 Abs. 2 GG. Bei der Einführung eines Grundrechts auf Gleichberechtigung oder Gleichstellung auf europäischer Ebene kann es sich nur um einen Grundrechtsschutz gegenüber den EU-Organen handeln. Da die grundsätzliche Ausgestaltung der Grundrechtsfrage insgesamt derzeit noch beraten wird und verschiedene Lösungsansätze, wie etwa über den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, erwogen werden, kann auch hier noch kein abschließendes Ergebnis vorweggenommen werden. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich für eine über den zur Zeit geltenden Artikel 119 des EG-Vertrages hinausgehende Verpflichtung im arbeitsrechtlichen Bereich einzusetzen, z. B. durch Übernahme des Sozialabkommens in den EG-Vertrag?

Die Übernahme des Abkommens über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag ist eines der vorrangigen sozialpolitischen Anliegen der Bundesregierung bei der Regierungskonferenz 1996.

5. Falls eine Neufassung des Artikels 119 des EG-Vertrages angestrebt wird, soll sie auf alle Aspekte der Beschäftigung und der sozialen Sicherheit ausgedehnt, sowie ausdrücklich auf „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" ausgeweitet werden?

Im Rahmen der derzeitigen Beratungen der Regierungskonferenz 1996 wird von der Bundesregierung keine Neufassung des Artikels 119 angestrebt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Artikel 2 des Sozialabkommens bereits jetzt unterstützende und ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft u. a. auf dem Gebiet der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz ermöglicht und daß die Gemeinschaft bereits im Rahmen des früheren Rechts zur Regelung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine Reihe von Richtlinien verabschiedet hat, die sich nicht allein auf den Grundsatz „gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit" beschränken, nämlich

- die Richtlinie Nr. 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen,
- die Richtlinie Nr. 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zu beruflichem Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen,
- die Richtlinie Nr. 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit,
- die Richtlinie Nr. 86/378/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit sowie
- die Richtlinie Nr. 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst Artikel 119 des EG-Vertrages und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen, damit künftig nicht mehr qualifizierte Tätigkeiten, die typischerweise von Frauen ausgeübt werden, nach dem BAT geringer eingestuft und entlohnt werden als gleichqualifizierte, typische Männerberufe?

Die Tarifvertragsparteien haben sich für die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst des Bundes auf die Vergütungsordnung zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) geeinigt. Die Vergütungsordnung bildet die Grundlage für die Eingruppierung der Angestellten in eine bestimmte Vergütungsgruppe entsprechend der auszuübenden Tätigkeit, wobei je nach der Tätigkeit berufliche Qualifikationen erforderlich sind. Die Vergütung der Angestellten erfolgt entsprechend dieser Eingruppierung.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen grundsätzlich nicht. Die pauschale, aber nicht konkretisierte Unterstellung, daß mehr qualifizierte Tätigkeiten, die typischerweise von Frauen ausgeübt werden, danach geringer eingestuft seien als gleichqualifizierte typische Männerberufe, ist nicht nachvollziehbar. Die Bundesregierung berücksichtigt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich für eine Veränderung der EU-Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) einzusetzen, um positive Frauenförderungmaßnahmen in Form der leistungsbezogenen Quote ausdrücklich und uneingeschränkt zuzulassen?

   Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu dem von der EU-Kommission vorgelegten Änderungsvorschlag?

Die Frage, inwieweit Quotenregelungen mit der derzeitigen Richtlinie 76/207/EWG vereinbar sind, war und ist Gegenstand der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie zwar grundsätzlich gemäß Artikel 235 des EG-Vertrages auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Parlaments einstimmig geändert werden kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Beseitigung der auf dem Geschlecht beruhenden Diskriminierung nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs zu den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechten gehört, so daß die Dispositionsfreiheit begrenzt ist. Die Bundesregierung tritt nicht für die Ermöglichung und Verankerung der Quote in einer neugestalteten Richtlinie ein.

Sie wird auch den von der Kommission vorgelegten Änderungsvorschlag unter diesen Kriterien prüfen.

8. Setzt sich die Bundesregierung für die Verabschiedung des Richtlinienentwurfs zur Umkehr der Beweislast bei Diskriminierungen ein?

Unter der deutschen Präsidentschaft konnte unter vierzehn Mitgliedstaaten Einigung über den Inhalt des Richtlinienvorschlags zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern erzielt werden. Die Verabschiedung scheiterte jedoch an der ablehnenden Haltung Großbritanniens. Das Vorhaben wurde auf Vorschlag der deutschen Präsidentschaft von der EU-Kommission in das Konsultationsverfahren mit den Sozialpartnern nach dem Sozialabkommen gegeben. Die Sozialpartner haben entschieden, hierzu nicht in Verhandlungen zu treten, da es sich um Regelungen des Prozeßrechts handelt, die nicht in ihre Kompetenz fallen. Nach Abschluß des Konsultationsverfahrens der Sozialpartner will die Kommission den bereits unter der belgischen und deutschen Präsidentschaft erarbeiteten Richtlinienentwurf, der die Zustimmung der übrigen Mitgliedstaaten – also auch Deutschlands – gefunden hatte, auf der Basis des Artikels 2 des Sozialabkommens dem Rat erneut vorlegen, wobei eine Zustimmung Großbritanniens nicht mehr erforderlich ist.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Gleichstellungspolitik auf EU-Ebene auch zur Querschnittsaufgabe wird und somit in allen Politikbereichen zu berücksichtigen ist?

Die Bundesregierung sieht Mainstreaming, d. h. die Einbeziehung von Gleichberechtigungspolitik auf EU-Ebene als Querschnitts-

aufgabe an. Dieses Prinzip ist auch derzeit schon in der Strukturfondsverordnung und im Mittelfristigen Aktionsprogramm zur Chancengleichheit 1996 bis 2000 festgeschrieben.

Der Kommission kommt bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Prinzips als „Initiativorgan" der Gemeinschaft eine wesentliche Bedeutung zu. Sie hat in ihrer Mitteilung vom 21. Februar 1996 (KOM-Nr. [96] 67 endg.) ihre Absichten über die Einbindung der Chancengleichheit in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft dargelegt. Soweit dadurch nicht neue Kompetenzen und Zuständigkeiten geschaffen werden, die z. B. gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen, unterstützt die Bundesregierung alle derartigen Anstrengungen.

10. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß der Bedeutung der Frauenpolitik in Europa dadurch Rechnung getragen werden soll, daß in der Europäischen Kommission eine Kommissarin für die Gleichstellung zuständig sein soll und eine Generaldirektion für die Gleichstellung eingerichtet wird?

Die Kommission genießt hinsichtlich ihrer internen Strukturen Organisationsautonomie. Für Gleichberechtigungsfragen sind der Kommissar Padraig Flynn sowie der Kommissionsausschuß für Gleichberechtigungsfragen, dem neben dem Kommissionspräsidenten Jacques Santer als Vorsitzender auch die Kommissare Padraig Flynn, Anita Gradin, Errki Liikanen und Monika Wulf-Mathies angehören, zuständig.

11. Setzt sich die Bundesregierung für europäische Vorgaben ein, die eine paritätische Besetzung des EuGH und der anderen Organe der EU gewährleisten, oder beabsichtigt sie die Auswahlverfahren transparenter zu gestalten?

Zu Richtern und Generalanwälten sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt. Ein neues Ernennungsverfahren wird auf der Regierungskonferenz nicht gefordert. Das Auswahlverfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es fällt in die Zuständigkeit jedes Mitgliedstaates, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Richteramt vorzuschlagen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333